

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/31 99/15/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.2000

Index

E1E

E3L E09301000

E6j

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/04 Steuern vom Umsatz

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

59/04 EU - EWR

Norm

11997E234 EG Art234;

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art17 Abs2;

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art33;

61996CJ0318 Spar VORAB;

HKG 1946 §57;

UStG 1994 §12;

VwGG §38a;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag, da Vorjudikat des EuGH (RIS: keinVORAB2);

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/13/0174 E 28. April 1999 RS 2

Stammrechtssatz

Im Urteil des EuGH vom 19.2.1998, C-318/96, kommt ua zum Ausdruck, dass die Vorschreibung von Kammerumlage I das Mehrwertsteuersystem als solches und damit den durch das UStG 1994 eingeräumten Vorsteuerabzug nicht beeinträchtigt. Von einem "Unterlaufen des in Art 17 Abs 2 der 6. EG-Richtlinie verankerten Anspruches auf Vorsteuerabzug" durch die Kammerumlage I kann daher nicht gesprochen werden. Der VwGH sieht sich daher auch nicht veranlasst, einen weiteren Antrag auf Vorabentscheidung an den EuGH zur Gemeinschaftswidrigkeit der Kammerumlage I zu stellen.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61996J0318 Spar VORAB;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999150183.X01

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at